

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Der Bekenntnisstand der
Evang[elisch]-Protest[antischen] Kirche in Baden**

Sprenger, Hermann

Heidelberg, 1898

III.

[urn:nbn:de:bsz:31-320857](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320857)

III.

Durch das „bisher“ in § 2 der Unionsurkunde ist dieser Bekenntnisstand der Kirchenratsinstruktion in die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche herübergenommen worden. Doch fügt dieser Paragraph in dem mit „in so fern und in so weit“ beginnenden Satze noch eine weitere Bestimmung hinzu. Es frägt sich, wie dieselbe zu verstehen ist. Hier stehen sich zwei Auslegungen gegenüber. Die eine, von Hundeshagen vertretene, sieht in dem Satze lediglich eine nochmalige, nachdrückliche Wiederholung der schon durch das „bisher“ festgestellten Begrenzung der Symbolautorität; die andere glaubt in dem Satze vielmehr eine weitere Beschränkung zu finden, die der Geltung der Bekenntnisschriften noch zu den bisherigen auferlegt wird. Es ist nicht leicht, zwischen beiden Auslegungen zu entscheiden, und zwar deshalb, weil man nicht weiß, aus welchen Gründen der mit „in so fern und in so weit“ beginnende Satz seine jetzige Gestalt erhalten hat. Im ursprünglichen Entwurfe stand nur „in so fern als“, was mehr für die erstere Auslegung spräche; die Kommission der Generalsynode hat dann das „in so weit“ hinzugefügt, ohne daß man jedoch weiß, ob sie den Ausdruck nur etwas voller gestalten, oder ihm einen neuen Sinn beilegen wollte. Eine genauere Betrachtung des Paragraphen zeigt indessen, daß auf diese Streitfrage praktisch nicht viel ankommt.

Der Paragraph (siehe denselben S. 7) nimmt — nach meinem Urtheil — eine, formell wenigstens, etwas positivere Stellung zu den Symbolen ein als die Kirchenratsinstruktion. Während letztere den Bekenntnisschriften, thatsächlich wenigstens, jede Bedeutung für die Lehre der Kirche entzieht, billigt unser Paragraph ihnen eine solche in so fern und in so weit zu, als er in der Augsburgischen Konfession das Prinzip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift laut gefordert und behauptet, in den beiden Katechismen aber faktisch angewendet sieht, also durch diese Symbole die freie Schriftforschung, die er die „reine Grundlage des evangelischen Protestantismus“ nennt, gewährleistet findet. Soweit geht die positive Bedeutung, welche die Unionsurkunde den Bekenntnisschriften zumißt. „Von einer Anerkennung des in diesen Bekenntnissen ausgesprochenen Glaubensinhaltes ist durchaus keine Rede; vielmehr ist derselbe durch die ausdrückliche letzte Bestimmung, daß jenes Ansehen nur insoweit gelten soll, als in dem in ihnen ausgesprochenen (zurückgeforderten und angewendeten) Prinzip die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden sei, ausdrücklich von dem normativen Ansehen ausgeschlossen“ (Oberlin, Schrift und Bekenntnis S. 52).

Das ist der einfache Sinn des Paragraphen. Allerdings sträubt man sich gegen seine Anerkennung immer mit dem Hinweise, daß damit

überhaupt jede Lehrnorm für die Kirche beseitigt sei. Denn jenes Prinzip der freien Schriftforschung könne nicht als solches gelten. Letzteres ist ohne Frage richtig. Aber bei diesem Einwand überieht man eine Eigentümlichkeit der Unionsurkunde. Diese legt es nämlich nicht darauf ab, prinzipielle Erörterungen über das Wesen der zu gründenden Kirche anzustellen, sondern begnügt sich, zur Zeit gerade brennende Streitfragen, die das Zustandekommen der Union in Frage stellen könnten, aus dem Wege zu räumen. In diesem Sinne werden z. B. die Unterscheidungslehren zwischen der lutherischen und der reformierten Konfession behandelt. Brennend war hier nur die Frage vom Abendmahl. Diese wurde denn auch entschieden, aber nur soweit als es im praktischen Interesse durchaus geboten war. Die übrigen Unterscheidungslehren überließ man sich selbst (siehe §§ 5 und 6 der Unionsurkunde, Spohn I S. 105 f.). Nach demselben Grundsatz wurde auch in der Frage nach den Lehrnormen der Kirche verfahren. Streitig erschien hier nur die Geltung der Symbole. Diese wurde in der oben angeführten Weise entschieden. Die Frage nach der Lehrnorm der Kirche im Allgemeinen zu erörtern, fühlte man sich nicht berufen, da hierüber im Schoße der Synode keine Zweifel bestanden, offenbar weil man sich mit den Festsetzungen der Kirchenratsinstruktion einverstanden fühlte. Diese also und nicht der Wortlaut des § 2 der Unionsurkunde ist es, welche die Frage nach der Lehrnorm der Kirche entscheidet. Nur gleichsam zufällig und unabsichtlich kommt in unserem Paragraphen die Uebereinstimmung mit der Kirchenratsinstruktion in diesem Punkte zum Ausdruck, indem in einer ganz untergeordneten Bemerkung von „der heiligen Schrift, als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens“ die Rede ist. Es ist nach dem Dargelegten nun auch wohl klar, weshalb die Frage nach dem Verhältnis des mit „in so fern und in so weit“ beginnenden Satzes zu dem „bisher“ wenig praktische Bedeutung hat. Sachlich stehen Unionsurkunde und Kirchenratsinstruktion in der Frage nach der Lehrnorm der Kirche jedenfalls nicht verschieden.

Eine andere Auslegung des § 2 giebt freilich Hundeshagen in seinem mehrerwähnten Buche. Er findet darin eine wirkliche Lehrautorität der Symbole ausgesprochen. Sein Beweis stützt sich allerdings in erster Reihe auf seine Auslegung der Kirchenratsinstruktion und fällt im Grunde mit dieser dahin. Daneben glaubt er aber auch darthun zu können, daß die redaktionellen Veränderungen, die der Paragraph auf der Generalsynode erlitten hat, im Interesse einer stärkeren Betonung der Symbolautorität vorgenommen seien, und daß diese Veränderungen veranlaßt seien durch eine die Normativität der Bekenntnisschriften betonende Richtung in der Generalsynode, für welche insbesondere die beiden Heidelberger Professoren Schwarz und Daub in Anspruch genommen werden (siehe „Bekenntnisgrundlage“ Seite 130 f. 141 f. und

„Revision der Einreden wider die Rechtsbeständigkeit der reformatorischen Bekenntnisse. Heidelberg 1855“ S. 22 f.).

Was den ersteren Punkt anlangt, so ist hier eine Entscheidung nicht leicht. Der Paragraph hatte merkwürdige Schicksale. Ursprünglich stand er mit etlichen anderen Paragraphen, darunter auch dem jetzigen § 3 der Unionsurkunde, als § 21 am Schlusse des Kirchenverfassungsentwurfes (siehe seine damalige Fassung Spohn I S. 101 Anmerkung). Als solcher wurde er von der Kommission zur Prüfung der Kirchenverfassung einer gründlichen Durchsicht unterzogen (siehe die neue Fassung Spohn I S. 102). In dieser Kommission saßen von hervorragenden theologischen Mitgliedern, außer Kirchenrat Reimold von Wiesloch, vornehmlich der Führer der rationalistischen Mehrheit der Generalsynode, Defan Fecht von Kork. In der Plenarsitzung der Generalsynode*) erhielt dann der Paragraph seine jetzige Gestalt, nun als § 23 der Kirchenverfassung. Erst nachträglich, wie es scheint auf Veranlassung der staatlichen Kommission, welche zur Prüfung der Entwürfe der Generalsynode schon während der Dauer dieser bestellt war, und zu welcher zwei Mitglieder aus der Generalsynode, nämlich die schon oben erwähnten Geistlichen Reimold und Fecht, zur Erteilung von Auskunft abgeordnet waren, wurde der Paragraph aus der Kirchenverfassung entfernt und der Unionsurkunde überwiesen. Letztere war unter den ursprünglichen Vorlagen des Kirchenregiments überhaupt nicht vorgesehen, sondern wurde erst durch eine Kommission der Generalsynode zusammengestellt. In dieser Kommission saßen von theologischen Mitgliedern außer Defan Fecht die beiden Professoren Schwarz und Daub. An unserm Paragraphen hat diese Kommission übrigens nichts mehr geändert. Die erhaltenen Akten der Generalsynode sind zu mangelhaft, um noch erkennen zu lassen, aus welchen Gründen die fraglichen Aenderungen vorgenommen wurden. Weder der von Reimold erstattete Bericht der Verfassungskommission (Generalsynode S. 285 f.), noch die von Reimold und Fecht entworfenen, wohl für die Verhandlungen in der Kommission bestimmten Bemerkungen zu dem Entwurf der Kirchenverfassung (ebenda S. 295 f., dazu die Notiz S. 631), noch das Protokoll der Plenarsitzung (ebenda S. 48 f.), geben darüber den geringsten Aufschluß. Nur soviel scheint sicher, daß wenigstens im Plenum es zu keinen Meinungsverschiedenheiten gekommen ist. Es ist daher nicht leicht zu entscheiden, nach welcher Seite hin die Generalsynode den Paragraphen ändern wollte.

Denn diese Aenderungen selbst geben darüber keinen genügenden Aufschluß. Zwar vermag Hundeshagen drei für seine Ansicht geltend

*) Die handschriftlichen Protokolle dieser Generalsynode befinden sich in der Registratur des Oberkirchenrats.

zu machen. Es wurde der ursprüngliche Schluß des Paragraphen gestrichen, der eine unfreundliche Bemerkung gegen die „später so genannten symbolischen Schriften“ enthielt. Es wurde ferner statt einer „feierlichen“ Anerkennung des Ansehens der Bekenntnisse eine „volle“ Anerkennung ausgesprochen. Es wurden endlich der ursprünglich allein namhaft gemachten Augsburger Konfession der lutherische und Heidelberger Katechismus beigelegt. Das kann man für eine größere Betonung der Symbole anführen. Daneben stehen aber andere Aenderungen, die nach der entgegengesetzten Seite deuten. Schon oben wurde erwähnt, daß das die Bekenntnisautorität beschränkende „in so fern“ des Entwurfs in der Kommission noch durch ein „in so weit“ verschärft wurde. Außerdem war im Entwurfe die Ansicht ausgesprochen, daß „die reine Grundlage des Evangelizismus in diesem feierlichen Bekenntnis oder nirgend zu suchen und zu finden ist“; die Generalsynode ließ das „oder nirgend“ fallen. Beides kann als eine weitere Beschränkung der Symbolautorität gedeutet werden. Zu einer Entscheidung aber kommt man auf diesem Wege schwerlich.

Viel fruchtbarer ist dagegen die Frage, ob es auf der Generalsynode überhaupt eine Richtung gab, die unseren Paragraphen im Sinne einer wirklichen Lehrautorität der Bekenntnisse gestaltet sehen wollte. Hundeshagen beruft sich zum Beweis dafür auf den Kommissionsbericht, den Kirchenrat Schwarz, namens der zweiten Kommission, in der auch sein Kollege Daub saß, über den neu zu entwerfenden gemeinsamen Katechismus erstattet hat. In diesem wird verlangt, „daß die uns gemeinsame Augsburger Confession und die den beiden Kirchen einzeln zugehörigen Confessionskatechismen, der lutherische, besonders wie er bisher als Landeskatechismus galt, und der Heidelberger, der die nehmliche Gültigkeit hatte, vereinigt wirken und in den zu erwartenden (Katechismus) der vereinigten Kirche zusammenfließen sollen“ (Generalsynode S. 145 f., einen ausführlichen Auszug giebt Hundeshagen, Bekenntnisgrundlage S. 132 f.). Das scheint allerdings für eine wirkliche Lehrautorität der Symbole zu sprechen. Indes das ist der Katechismus, nicht die Unionsurkunde. Wir müßten wissen, wie jene Männer diese ausgelegt haben. Hierüber sind wir auch auf das Genaueste unterrichtet durch das schon oben (S. 7) erwähnte Gutachten der Heidelberger theologischen Fakultät vom Jahre 1824.

Die Geschichte desselben ist kurz folgende. Auf Veranlassung eines Gutachtens des Staatsministers v. Berckheim, „den immer mehr in der evangelischen Kirche des Großherzogtums Baden wachsenden Rationalismus betr.“*) erging unter dem 1. Juli 1824 ein höchstes Reskript an

*) Dieses und die folgenden Aktenstücke finden sich in einem Faszikel des Großh. Generallandesarchivs mit dem Betreff: Anordnungen zur Aufrechterhaltung der reinen Lehre des Evangeliums. 1824. Ziff. D. 436.

das Staatsministerium (teilweise abgedruckt bei Rieger I S. 148 f.). In diesem wurde unter anderem das Ministerium des Innern, dem damals die Universitäten unterstanden, angewiesen, „der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg auf ihre Pflichten hin aufzugeben, daß der evangelisch-protestantische Lehrbegriff, so wie er aus der Bibel und den symbolischen Büchern mit Beziehung auf die Unionsurkunde sich herausstellt, in denen Vorlesungen über Dogmatik festgehalten und gelehrt werde“ u. s. w. Der evangelischen Kirchensektion aber wurde die Erwartung ausgesprochen, „daß bei dem neu zu entwerfenden Landeskatechismus die echt evangelischen Glaubenslehren des Christentums fest im Auge behalten werden, so wie sie in denen symbolischen Büchern und zunächst in dem vormalig lutherischen und Heidelberger Catechismus ausgesprochen worden sind“. Die nächste Folge dieses Reskripts war ein geharnischter Protest des Vorstehers der Evangelischen Kirchensektion und Mitglieds des Staatsministeriums, Staatsrat Winter. Darin wird gegen das Reskript Verwahrung eingelegt und es für rechtungültig erklärt, formell weil es — noch dazu ohne Anhörung der Kirchensektion — das Staatsministerium, also eine konfessionell gemischte Behörde, mit Beaufsichtigung innerkirchlicher Angelegenheiten beauftragt; materiell weil es dem Bekenntnisstand der Landeskirche widerspreche, die als obersten Grundsatz „die freie Forschung in der heiligen Schrift ohne allen Bann an die Darstellungsarten der symbolischen Bücher“ anerkenne, wofür der Beweis aus der Kirchenratsinstruktion, der Kirchenverfassung und der Unionsurkunde erbracht wird. In der Verlegenheit, die dieser Einspruch des obersten kirchlichen Beamten hervorrief, wandte man sich durch Vermittelung des Kirchenrats Bähr an die Heidelberger theologische Fakultät um ein Gutachten über die Rechtsbeständigkeit des Einspruchs. Dieses Gutachten, erstattet unter dem 20. Juli 1824, liegt vor.

Es stammt von der Hand des Kirchenrats Schwarz und ist, außer von ihm, unterzeichnet von den Professoren Zachariä, Daub und Abegg. Der fünfte Ordinarius, Geheimer Kirchenrat Paulus, gegen den sich das Reskript zum Teil offenkundig richtete, hielt sich zurück. Das Gutachten behandelt den Einspruch nach seiner formellen und materiellen Seite. Uns interessiert hier vornehmlich die letztere. In dieser Beziehung schlägt die Fakultät einen eigentümlichen Weg ein. Um nämlich dem höchsten Reskript nicht direkt widersprechen zu müssen, glaubt sie — was man zur Not kann, wenn man die Begründung v. Berckheims nicht vorliegen hat — herauslesen zu dürfen, daß dasselbe gar keine Bindung an die Symbole verlange. Zuvor aber steht der Satz: Wir würden „für unsere Pflicht halten, eine Vorschrift, welche die evangelisch-protestantische Landeskirche an ein bestimmtes Symbol gesetzlich bände, durch die ehrerbietig dringendsten Vorstellungen von uns und von allen

Mitgliedern unserer Gemeinde abzuwenden — aus Gründen, die wir weiter unten anführen werden. Wir würden ferner kein Bedenken tragen, eine solche Vorschrift in Beziehung auf das bisherige Recht für eine Neuerung und selbst für eine förmliche Abweichung von der von Ew. Königlichen Hoheit bestätigten Unionsakte vom Jahre 1821 zu erklären. Denn von jeher hat die lutherische Kirche des Landes die heilige Schrift als die einzige Norm ihres Glaubens angenommen, nicht aber der heiligen Schrift irgendwie Menschenwert zur Seite gestellt“, wofür der Beweis aus den §§ 8 und 9 der Kirchenratsinstruktion unter Hinweis auf den oben angeführten Paragraphen aus Romans Kirchenrecht geführt wird. Wir haben schon oben auf diese bedeutungsvolle Stelle hingewiesen, aus welcher hervorgeht, daß auch in der konstituierenden Generalsynode die Kirchenratsinstruktion als Urkunde des bisherigen Bekenntnisstandes der Kirche vor der Union angesehen wurde, und zugleich die Art, wie die Generalsynode sie auslegte, erhellt. Für die reformierte Kirche wird dasselbe bewiesen aus der Kirchenrats-Ordnung von 1564, wobei allerdings übersehen wird, daß die badische Kirchenratsinstruktion auch auf diese Kirche ausgedehnt wurde (siehe oben S. 15). Dann heißt es weiter: „Auf jeden Fall aber würde ein symbolisches Buch in dem Sinn, in welchem es eine gesetzliche Vorschrift für die Lehrvorträge der Kirchen- und Schullehrer und für das Glaubensbekenntnis der Gemeindeglieder bezeichnet, mit dem § 2 der Unionsurkunde vom Jahre 1821 unvereinbar sein. Denn dieser § enthält folgende Bedingung der Vereinigung: (folgt der Wortlaut). Es hat also die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche bei ihrer Vereinigung mit Beifall Ew. Königlichen Hoheit feierlich erklärt, daß sie die heilige Schrift als die einzige sichere Quelle des christlichen Glaubens und Wissens betrachte, daß sie dagegen der Augsburgischen Konfession, dem Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus nur um deswillen und nur insofern ein besonderes Ansehen beilege, weil und inwiefern der Grundsatz der freien Schriftforschung durch das zu Augsburg abgelegte Glaubensbekenntnis feierlich behauptet und in jenen beiden Katechismen mit Erfolg in Anwendung gebracht worden ist. In diesem und nur in diesem Sinne, wie sich aus dem Zusammenhange unzweideutig ergibt, werden in der angeführten Stelle diese Schriften „die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus“ genannt.“ Das ist die Auffassung, welche die von Hundeshagen für seine Auslegung in Anspruch genommenen, unstreitig jedenfalls auf der rechten Seite der Generalsynode stehenden Männer von dem § 2 hatten. Es unterliegt wohl demnach keinem Zweifel mehr, in welchem Sinne die Generalsynode denselben beschlossen hat. Unsere Auslegung wird in allen Punkten bestätigt.

Aber auch jener vielgenannte Kommissionsbericht des Kirchenrats Schwarz über den Katechismuse Entwurf erhält durch das Gutachten eine neue Beleuchtung. In dem Reskript war ja der Kirchensektion die Erwartung ausgesprochen worden, daß sie „bei dem neu zu entwerfenden Landeskatechismus die echt evangelischen Glaubenslehren des Christentums im Auge behalten werde, so wie sie in den symbolischen Büchern und zunächst in dem vormalig lutherischen und Heidelberger Katechismus ausgesprochen worden sind“. Auch im Bezug hierauf erklärt das Gutachten, daß die Kirche an kein bestimmtes Symbol gebunden sein dürfe. Dann heißt es: „Ein jeder Vortrag, ein jedes Lehrbuch über eine Glaubenslehre, welches für irgend eine in der Erfahrung bestehende Gesellschaft bestimmt ist, muß doch irgend eine geschichtliche Grundlage haben. Da dürfen wir aber getrost fragen, ob es denn in der protestantischen Kirche eine andere oder eine bessere (namentlich auch in Beziehung auf die katholische Kirche bessere) geschichtliche Grundlage der Glaubenslehre gebe, als die in jenen Bekenntnisschriften enthaltene? und ob nicht gleichwohl auf dieser und auf einer jeden ähnlichen Grundlage ein frei emporstrebendes Lehrgebäude errichtet werden könne?“ Das ist also der Gesichtspunkt, von welchem aus der Kommissionsbericht einst die Berücksichtigung der Augsburger Konfession und der beiden alten Katechismen bei der Abfassung eines neuen verlangte. Der historische Zusammenhang mit der Geschichte der Kirche sollte gewahrt bleiben. Es ist das wiedererwachte geschichtliche Verständnis für die Vergangenheit der Kirche, wie wir es bei den geistigen Führern jener Zeit, insbesondere bei Anhängern der Hegelschen Schule, als selbstverständlich voraussetzen dürfen. Von hier aus werden wir auch die starke Betonung verstehen, welche die Unionsurkunde immerhin auf die Bekenntnisschriften legt. Sie hat wieder ein lebendiges Interesse an diesen Zeugen der kirchlichen Vergangenheit, sie bedeuten ihr etwas als die Urkunden der großen Befreiungsthat der Reformation, während die Kirchenratsinstruktion im Grunde gar nichts mit ihnen anzufangen wußte. In der Frage nach der Lehrautorität der Symbole für die jetzige Kirche freilich verhalten sich beide gleich ablehnend. Dies dürfte wohl im Vorangehenden genügend klar gestellt sein.

Das ist also der Bekenntnisstand, auf dem die badische Union geschlossen worden ist. Kann man dieselbe nun als eine Konfessionsunion bezeichnen? Die Frage wird sich verschieden beantworten, je nachdem man den Begriff der Konfessionsunion faßt. Nimmt man ihn in rein formal kirchenrechtlichem Sinne als eine Union, bei der die Bekenntnisse nur nicht geradezu abgeschafft sind, so ist die badische Union unzweifelhaft als Konfessionsunion zu bezeichnen. Nur ist mit dieser Bezeichnung über die wirkliche Beschaffenheit dieser Union so gut wie

nichts ausgesagt. Auf diesen rein schematischen Standpunkt stellen sich die Kirchenrechtsbücher. Versteht man aber Konsensusunion im historisch-kirchenpolitischen Sinne — und dies wird die Regel sein —, so ist die badische Union ohne Frage keine Konsensusunion. Viel treffender würde man sie vielmehr, ihrem eigentlichen Wesen entsprechend, als „biblische Union“ bezeichnen. Die heilige Schrift ist thatächlich die einzige Lehrnorm derselben.

IV.

Dies gilt jedenfalls von der ursprünglichen Union, wie sie durch die Unionsurkunde von 1821 geschaffen worden war. Eine andere Frage ist, ob diese Union nicht noch nachträglich eine Abänderung im Sinne der Konsensusunion erfahren hat. In Betracht käme hier lediglich die „Erläuterung“, welche die Generalsynode von 1855 dem § 2 der Unionsurkunde gegeben hat (siehe dieselbe Spohn I S. 102 Anmerkung).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Vorlagen insgesamt, welche der Oberkirchenrat in jenem Jahre an die Generalsynode brachte, entworfen sind vom Standpunkte des oben gezeichneten Ideals der Konsensusunion, sogar ohne Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der badischen Kirche. Das gilt von der Agende, die nach der sächsisch-lutherischen Gottesdienstform entworfen war, obgleich diese auch in den lutherischen Teilen Badens niemals in Übung gewesen*); das gilt nicht minder von den Veränderungen, die für den Bekenntnisstand vorgeschlagen wurden. Mußte doch die Behörde selbst in der auf befreundetem Standpunkte stehenden Kommission der Generalsynode dem Verdachte begegnen, man wolle „durch einen Bruch mit der Geschichte die Continuität mit dem Anfange unserer unirten evangelischen Landeskirche vernichten und die Grundlagen, auf welche diese bei der Vereinigung der beiden Confessionen sich basirt hat, verlassen“ (die Generalsynode der evangelischen Kirche im Großherzogtum Baden vom Jahre 1855, nach amtlicher Darstellung. Karlsruhe 1856. I S. 139 f.).

Das Vorgehen der Behörde war sehr sorgfältig vorbereitet. Die Frage war zunächst auf Konferenzen in Durlach unter Beteiligung von Mitgliedern der Kirchenbehörde und Heidelberger Professoren erörtert worden. Aus den dort gehaltenen Vorträgen sind Hundeshagens mehrfach genannte Schriften entstanden. Von der Durlacher Konferenz kam die Sache in die Diözesansynoden, und mit Rücksicht auf die dort gefas-

*) Siehe Baffermann, Geschichte der evang. Gottesdienstordnung in badischen Landen. Stuttgart 1891 S. 196 f.